

## 465 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

**zur Regierungsvorlage (327 der Beilagen):  
Bundesgesetz über Leistungsansprüche und  
Anwartschaften in der Pensions(Renten)ver-  
sicherung und Unfallversicherung auf Grund  
von Beschäftigungen im Ausland (Auslands-  
renten-Übernahmegesetz — ARÜG.).**

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 17. März 1961 zur Vorbereitung der Regierungsvorlage einen neungliedrigen Unterausschuss eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Kuhlaneck, Machunze, Reich, Vollmann, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Hillegeist, Moser, Preußler, Uhlir und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Doktor Kantsch angehörten.

Der Unterausschuss hat dem Ausschuss für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 5. Juli 1961 einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit erstattet.

Der Unterausschuss hat die Regierungsvorlage am 27. Juni und 4. Juli 1961 beraten. Die Beratungen konnten erst zu einem so späten Zeitpunkt aufgenommen werden, weil das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über einen Finanz-Ausgleichsvertrag, der auch Fragen aus dem sozialen Bereich regeln sollte und der für die Bedeckung des aus dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz sich ergebenden Mehraufwandes von entscheidender Bedeutung ist, abgewartet werden mußte. Die Verhandlungen über diesen Vertrag sind erst am 12. und 13. Juni in Bad Kreuznach abgeschlossen worden.

Bei der Beratung der Regierungsvorlage hat sich ergeben, daß umfangreiche Änderungen der im Dezember 1960 dem Ausschuss zugewiesenen Vorlage notwendig sein werden. Insbesondere muß vorgesorgt werden, daß die Bestimmungen der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1960, auch auf Leistungsansprüche nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz Anwendung finden. Die in

der genannten Novelle enthaltenen Änderungen des ASVG. konnten in der Regierungsvorlage noch nicht berücksichtigt werden, weil diese Vorlage schon vor Verabschiedung der 8. Novelle durch den Nationalrat dem Hohen Haus zugeleitet worden war. Darüber hinaus sind alle im Parlament vertretenen Parteien der Auffassung, daß gleichzeitig mit der Verabschiedung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes auch für die Nachzahlung jener österreichischen Renten, die aus dem Grund der Emigration der Rentberechtigten eingestellt worden sind, eine gesetzliche Regelung getroffen werden muß.

Diese Änderungen bedürfen einer gründlichen Beratung, die in den wenigen noch zur Verfügung stehenden Tagen nicht abgeschlossen werden kann. Der Unterausschuss ist daher der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, die Beratungen der Regierungsvorlage auch während der Parlamentsferien fortzusetzen und zu Beginn der Herbstsession 1961 dem Hohen Haus eine entsprechend ergänzte Fassung der Regierungsvorlage vorzulegen. Bis dahin könnten auch die Beratungen über die erwähnte Rentennachzahlung abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich nach eingehender Beratung dieser Auffassung angeschlossen, zumal den Personen, die nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz anspruchsberechtigt sein werden, aus der Verzögerung der Behandlung der Regierungsvorlage in keiner Hinsicht eine Benachteiligung erwachsen wird, da das Inkrafttreten des Gesetzes erst nach Ratifizierung des Finanzvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland möglich und die Rückwirkung ab 1. Jänner 1961 für alle Fälle gesichert ist.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat seinen Obmann damit betraut, den obigen Bericht an das Hohe Haus zu erstatten.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 5. Juli 1961

Hillegeist  
Obmann